

## Führerschein auf Probe

---

Der erste Führerschein wird zunächst für zwei Jahre auf Probe erteilt. Gedacht ist diese Probezeit als Bewährungszeit und Unfallprävention. Die Bundesregierung erhofft sich mit dieser Maßnahme eine Senkung der Unfallzahlen bei jungen Fahrern.

Wichtig: die Probezeit muss nur einmal durchlaufen werden. Beim Erwerb einer weiteren Führerscheinklasse wird also keine weitere Probezeit gefordert.

Werden innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen gegen bestehende straßenverkehrsrechtliche Vorschriften begangen, kann die Teilnahme an Seminaren verlangt werden und auch eine Verlängerung der Probezeit ist möglich.

Zuwiderhandlungen	Maßnahmen
eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen	Anordnung, an einem Aufbauseminar (Nachschulung) teilzunehmen
nach Teilnahme an einem Aufbauseminar erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen	Verwarnung; Empfehlung, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen
nach Ablauf dieser Frist erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen	Entziehung der Fahrerlaubnis

Ob es sich bei dem Vergehen um eine schwerwiegende oder weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen handelt, regelt Anlage 12 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre. Kommt es zur Entziehung der Fahrerlaubnis, ist eine Neuerteilung frühestens nach drei Monaten möglich.

### Alkoholverbot für FahranfängerInnen und junge FahrerInnen

Junge FahrerInnen vor Vollendung des 21. Lebensjahres und FahranfängerInnen, die noch in der Probezeit sind, dürfen als Führer eines als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen oder die Fahrt antreten, obwohl sie noch unter der Wirkung von Alkohol stehen.

(Stand: 2-2025)